

§. 9.

Und obchon über die Größe der, in den folgenden Messen, zur Verloosung zu bringenden Summen eine bestimmte Erklärung ansezt nicht gegeben werden kann, so ist doch die Absicht dahin gerichtet, sämmtliche 5 procentige Schulden bis zu Ostern 1823 zu tilgen.

§. 10.

Da jedoch bei den künftigen Ausloosungen den, in der Verloosung mit ihren Capitalien herausgezogenen landesgläubigern, der Eintritt in die neue 4 procentige Anleihe nicht ferner gestattet werden kann; so wird, um jedem dieser Landesgläubiger ansezt jenen Vortheil zu sichern, allen Inhabern 5 procentiger ständischer Obligationen, mit Inbegriff der Landes-Commissions-Scheine,

von Dato an, bis zu dem 1. October 1821,

die Erklärung offen gelassen, ob sie mit ihren Capitalien in die neue 4 procentige Anleihe einzutreten gesonnen sind, weshalb sie alsdann, vor Ablauf dieser Zeitfrist, die Umtauschung der Obligationen auf die §. 4. bezeichnete Weise bei der Steuer-Credit-Casse zu bewirken haben würden.

§. 11.

Allen denjenigen der gedachten landesgläubiger, welche folchergestalt sich vor der zu Ostern 1821 bestimmten Verloosung melden, so wie denjenigen, deren Obligationen in gedachter Ziehung nicht herausgekommen sind, die sich aber im letztern Falle spätestens bis zu dem 1. October 1821 mit ihren Capitalien in die neue 4 procentige Anleihe treten zu wollen, erklären, wird der Genuß des 5ten Zinsthalers von ihren Capitalien bis und mit Michael 1822 andurch zugesichert, und haben dieselben die betreffenden Coupons bei Umtauschung der Obligationen zurückzubehalten, dagegen die neuen Obligationen nur mit Coupons von Ostern 1823 an zu empfangen.

Hierbei verleiht es sich jedoch von selbst, daß diejenigen Gläubiger, welche bis zu der in der Ostermesse 1821 vorzunehmenden Ausloosung sich diesfalls nicht erklärt, und in dieser Ziehung mit ihren Capitalien herausgelooft worden seyn würden, auf diesen Vorzug einen Anspruch nicht zu machen haben.

§. 12.

Ist wesentlich aber die Innehaltung dieser Termine, wegen des hiernach zu bestimmenden Debits der neuen Anleihe, nothwendig ist, desto genauer werden die jesigen landesgläubiger, um nachmals bei der Zurückzahlung ihrer Capitalien, wegen fernerer Beobachtung mit denselben, nicht in Verlegenheit zu kommen, dieselben in Obacht zu nehmen haben.